

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 06. März 2019



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-13160-2019-1	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 17. Mai. 2019

AKTENVERMERK

über das am Mittwoch, 06. März 2019 geführte 33. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Diverse Fragestellungen
- Schräge Stützelemente im Arkadenbereich als Gefahrenquelle
- Hinweise zur BO-Novelle betreffend § 111 (Aufzugsverpflichtung)

Diverse Fragestellungen

In den Expertenkreis wurden diverse Fragen eingebracht. Die im Nachfolgenden gelisteten Fragen wurden im Sinne der grundsätzlichen Intention dieses Arbeitskreises teilweise behandelt und beantwortet.

1) OIB4 - Entwurf 2018 Punkt 2.2. Rampen 2.2.2. „Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, gelten folgende Anforderungen: (...)“ Statt „IN“ nun „BEI“ (?) heißt das, dass auch außerhalb von Gebäuden Rampen nur 6% haben dürfen, wenn sie bei Gebäuden angeordnet sind? Ist geländebedingt (oder durch Baumbestand, z.B.) ein Abweichen dann möglich?

An der bisherigen Interpretation und Auslegung ergibt sich durch die geänderte Wortfolge keine Änderung. Demzufolge wird zur Beantwortung weiterhin auf die Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien (Rampe-Gehweg) und auf das Dokument „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien“ Pkt. 1.5 verwiesen.

2) OIB4 - aktueller Stand OIB:15 Punkt 2.4.5 und neuer Stand OIB:18: Punkt 2.4.6. „In Treppenhäusern ist im Verlauf von Fluchtwegen eine lichte Treppenlaufbreite von höchstens 2,40 m zulässig. Bei sonstigen Treppen im Verlauf von Fluchtwegen sind zusätzliche Handläufe zur

Unterteilung der Treppenaufbreite erforderlich, wenn diese 2,40 m überschreitet.“ Welche Begründung liegt dieser Bestimmung zugrunde? Sind Ausnahmen möglich? (Beispiel Bestandsgebäude, abh. von der Anzahl der Personen?)

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des zu kanalisierenden Fluchtstromes die Treppenaufbreite in Treppenhäusern eine Obergrenze hat. Bei anderen Treppen im Verlauf von Fluchtwegen kann dies, aufgrund des kürzeren Laufes, auch durch zusätzliche Teilung (Handläufe) erreicht werden. Im Vergleich zu Treppenhäusern ergibt sich im Regelfall, aufgrund des fehlenden Übergangs von Podest zu Treppenlauf, keine Gefahrenstelle. Bei Bestandsgebäuden kann im Zuge eines Umbaus § 68 BO in Anspruch genommen werden (situationsbezogene Begründung erforderlich).

3) OIB4:15, Punkt 2.9.1 und Punkt 7.7.2 Anfahrbereiche von Türen, Doppelflügelige Türen OIB4:15, 2.9.1: „Der Anfahrbereich muss an der Seite des Türdrückers bzw. Türgriffs um mindestens 50 cm über die Durchgangslichte hinausragen;“ Sind die Anfahrbereiche bei doppelflügeligen Türen (hinsichtlich der 50 cm von der Türlichte) anders zu bewerten? Schließlich befindet sich der Türgriff etwa in der Mitte der Öffnung.

Bei doppelflügeligen Türen ist das Öffnen des Gehflügels maßgebend. Da die Bestimmungen der OIB-RL dies nicht explizit regeln, wäre sofern die Durchgangslichte des Gehflügels entsprechend groß ist und der Stehflügel eine entsprechende Breite aufweist bzw. beide Flügel gleichzeitig öffnen ein gleichwertiges Abweichen gegeben.

4) Barrierefreies Planen und Bauen in Wien „Brandfallsteuerung / Regelbetrieb“: Punkt 2.16. in Barrierefreies Planen und Bauen in Wien auf Seite 16. Ausnahme bei doppelflügeligen Türen wegen Türlichte des Gehflügels auch möglich?

Auch hier gilt, dass sofern die Durchgangslichte des Gehflügels entsprechend groß ist und der Stehflügel eine entsprechende Breite aufweist bzw. beide Flügel gleichzeitig öffnen ein gleichwertiges Abweichen gegeben ist. Die Inhalte des Punktes 2.16 gelten unbeschadet davon sinngemäß.

5) OIB4:15, Punkt 7.7.1.: „Sind aus technischen Gründen Rampen mit 6 % Längsgefälle nicht ausführbar, dürfen diese mit einem Längsgefälle bis maximal 10 % ausgeführt werden. Die Gesamtlänge dieser Rampe darf jedoch 10 m nicht überschreiten. Das Weiterführen der Handläufe darf entfallen.“ Könnte man die Ausnahme für das Weiterführen des Handlaufes (wie für Rampen) für Treppen in die nächste Überarbeitung ;) hineinreklamieren, oder eine Ausnahme in Bestandsgebäuden begründen?

Das Baurecht normiert keine Nachrüstverpflichtung bzw. Anpassungen an den Stand der Technik. Es gilt der Bestandsschutz. Im Falle von eventuell zivilrechtlich erforderlichen Nachrüstungen obliegt es dem Sachverständigen entsprechend dem angestrebten Schutzziel Erfordernisse zu bewerten und gegebenenfalls von Anforderungen in technischen Regelwerken nach Abwägung mit anderen Parametern Abstand zu nehmen. Die Notwendigkeit dies bei der nächsten Überarbeitung zu berücksichtigen kann demzufolge nicht erkannt werden.

6) Barrierefreies Planen und Bauen in Wien Punkt 2.13. in Barrierefreies Planen und Bauen in Wien: Bei 45° sind auch mehr als 40 cm Laibung möglich.

Im Wesentlichen ist die funktionelle Anforderung an den Bauteil und das Erreichen dieser Anforderung maßgebend. In der Praxis hat sich das Maß von 40 cm als noch praktikabel erwiesen. Eine Vergrößerung des Maßes wird daher nicht empfohlen.

9) In der ÖN B1600 aus 2005 stand bei 3.2.5.3.1 auf Seite 17 „ANMERKUNG: Bei Zu- und Umbauten sollte zumindest ein eingeschränkt barrierefreier WC-Raum mit einer Raumbreite von mindestens 185 cm und einer Raumtiefe von mindestens 155 cm angeordnet werden. Allerdings ist

in diesen WC-Räumen das Wenden mit dem Rollstuhl nicht möglich.“ Dazu gibt es Skizzen in der ÖN B1600 aus 2011. Aus der ÖN B1600 aus 2005: „Bei barrierefreien WC-Räumen müssen verschiedene Anfahrtsmöglichkeiten mit dem Rollstuhl zum WC-Sitz – zumindest jedoch eine seitliche und eine rechtwinkelige Anfahrt – sichergestellt sein.“

Diverse Fallbeispiele wurden besprochen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die funktionellen Anforderungen an die Toilette maßgebend sind. Das ungehinderte und einfache Erreichen und Benützen der WC-Schale und des Waschbeckens definieren das Schutzziel und somit die funktionellen Anforderungen. Werden diese erfüllt, kann von vorgegebenen Maßen abgewichen werden. Wird dabei von den Bestimmungen der OIB-RL abgewichen, so ist die Gleichwertigkeit im Sinne des § 2 WBTV zu argumentieren.

10) Betätigungen von Fenstertüren, im Bezug auf Leichtgängigkeit, wie Türen? Nein, oder?

Anforderungen an das leichte Öffnen gelten grundsätzlich für Türen. Da Fenstertüren unter die Kategorie „Fenster“ fallen (siehe hierzu die Ausführungen im Dokument „Barrierefreies Planen und Bauen“ Pkt. 2.15) gelten für Fenstertüren diese Anforderungen nicht.

11) OIB4:15: 2.6 „Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen In allgemein zugänglichen Bereichen sind Flächen vor und unter Podesten, Treppenläufen, Rampen, schrägen Bauteilen und dergleichen mit einer Durchgangshöhe von weniger als 2,10 m so zu sichern, dass eine Verletzungsgefahr durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden wird.“ Vgl. dazu: ÖN B1600:17 3.2.3 Höhe des Bewegungsraumes „Die lichte Höhe des Bewegungsraumes unter Verkehrszeichen, Steckschildern u. Ä. muss mindestens 220 cm betragen. Freitragende Treppen, Rampen, Rolltreppen und andere Konstruktionselemente, die mehr als 15 cm auskragende Elemente aufweisen und Vorsprünge, die weiter als 15 cm in den Gehbereich (zB Postkästen, Hausbrieffach-Anlagen) ragen, sind bis zu einer Höhe von 210 cm gegen das Unterlaufen abzusichern.

Obwohl beide Stellen der zitierten Regelwerke das gleiche Thema behandeln, muss jedenfalls aus baurechtlicher Sicht eine Unterscheidung getroffen werden. Die im Rahmen der Bauordnung als verbindlich erklärten OIB-Richtlinien regeln insbesondere jene Dinge in bzw. an Gebäuden und Bauwerken, für deren Errichtung oder Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischer Kenntnis erforderlich ist. Im Gegensatz dazu, werden in der Ö-Norm B1600 auch Elemente genannt, für deren Installation oder Montage kein wesentliches Maß an bautechnischer Kenntnis erforderlich ist (Postkästen). Es ist daher das baurechtliche Erfordernis von jenen Erfordernissen, die eventuell nach anderen Gesetzesmaterien (Zivilrecht) maßgebend werden, zu trennen.

Schräge Stützelemente im Arkadenbereich als Gefahrenquelle

Hr. Koll. Hruska erläutert anhand einer Präsentation die Gefahrenstellen von schrägen Stützelementen eines erst in jüngster Zeit fertiggestellten Bauvorhabens. Insbesondere stellen jene taktilen Aufmerksamkeitsfelder die unterhalb der Stützen realisiert wurden eine wesentliche Verstärkung des Gefahrenpotenzials hinsichtlich Unterlaufens dar.





Es ist davon auszugehen, dass die bewusste Anbringung der Aufmerksamkeitsfelder von gutgemeinter Absicht geleitet war, jedoch anstelle eines vermeintlichen Schutzes gegen Unterlaufen das Gegenteil erzeugt hat. Anscheinend war weder dem Bauherrn, noch dem Planer sowie dem Prüfeningenieur die Wirkung und der Zweck solcher Felder bekannt. Diesbezüglich erscheint es zweckmäßig, das Pflichtenheft des Prüfeningenieurs im Sinne einer Sensibilisierung zu aktualisieren.

Koll. Hruska wird eine entsprechend formulierte und dokumentierte Eingabe der Behörde übermitteln. Nach Übermittlung wird aus baurechtlicher Sicht geprüft, ob und welche amtswegige Verfahren eingeleitet werden können. Hierbei sind im Wesentlichen die gesetzlichen Anforderungen (baurechtliche Vorschriften) sowie die definierten Bauplatzgrenzen und der daraus resultierenden Verantwortlichkeiten zu ermitteln. Eine Reflexion für den nächsten Jour-Fix im Juni ist vorgesehen.

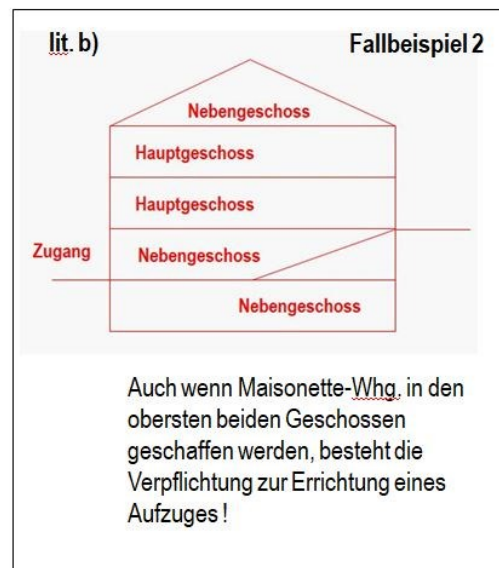
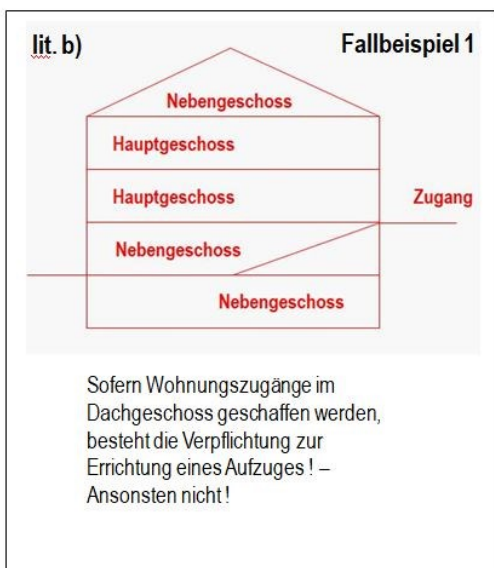
Hinweise zur BO-Novelle betreffend § 111 (Aufzugsverpflichtung)

Im Rahmen des Jour-Fixe wurden die aktualisierten Bestimmungen zur Aufzugsverpflichtung besprochen. Für Wohngebäude ergibt sich durch die neuen Formulierungen eine veränderte Anforderung.

Aufzüge § 111 BO

Grafische Erläuterung:

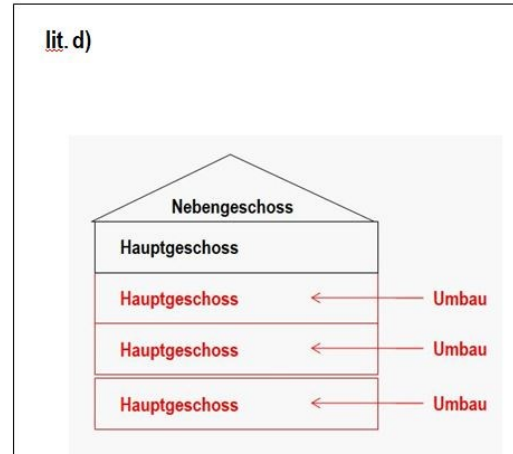
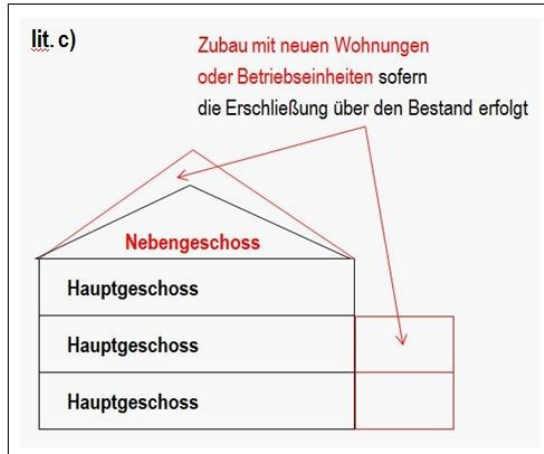
- § 111. (1) lit. b) Neubau von Wohngebäuden mit Wohnungszugängen, die zwei oder mehr Geschoße über oder unter dem barrierefreien Gebäudezugang liegen



Aufzüge § 111 BO

Grafische Erläuterung:

- § 111. (1) lit. c) Zubauten zur Schaffung neuer Wohnungen oder Betriebseinheiten, wenn das Gebäude vor oder nach diesem Zubau mehr als zwei Hauptgeschoße aufweist
- § 111. (1) lit. d) Umbauten von mehr als zwei Hauptgeschoßen



Nächster Termin:

Mittwoch, 05. Juni 2019, 9.00 bis 12.00 Uhr
 Magistratsabteilung 37
 1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:
 DI Markouschek
 Oberstadtbaurat
 (elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
 Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
 Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
 Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
 Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
 Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
 Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
 Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
 Arch. DI Katja Lederer, k.lederer@ss-plus.at
 Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
 Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
 Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
 Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
 Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at

Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at

Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at

Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Magistratsabteilung 25

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,

Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>